

---

## S 37 AS 537/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 537/22
Datum	01.03.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 390/23 B
Datum	07.06.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tenor:

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts KÄln vom 01.03.2023 geÄndert. Der KlÄgerin wird fÄ¼r das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt A. R., E., beigeordnet.

Ä

### GrÄnde:

Die Beschwerde ist statthaft, weil der Beschwerdestreitwert von mehr als 750 Ä (vgl. Ä [Ä 172Ä Abs.Ä 3 Nr.Ä 2b](#), Ä [144 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 Nr.Ä 1 SGG](#)) erreicht wird. Die KlÄgerin begehrt die Ä¼bernahme der Kosten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts E. i.H.v. 1.559,60 Ä nebst Zinsen i.H.v. 5 % Ä¼ber dem Basiszinssatz nach [Ä 247 BGB](#) seit dem 26.08.2021.

Die auch im Ä¼brigen zulÄssige Beschwerde ist begrÄndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Bewilligung vonÄ ProzesskostenhilfeÄ fÄ¼r das Klageverfahren mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ([Ä 73a Abs.Ä 1 SatzÄ 1 SGG](#), Ä [114](#)

---

[Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) abgelehnt.

Es ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht unverhältnismäßig erschwert werden, was namentlich dann der Fall ist, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.04.2019 – 1 BvR 2111/17 – juris, Rn. 20 f.; BVerfGE 81, 347 – 359). Ein Rechtsschutzbegehren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen bislang ungeklärten Rechts- oder Tatsachenfrage abhängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.03.2021 – 2 BvR 353/21 – juris, Rn. 4). Die Prüfung der Erfolgsaussichten für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Prozesskostenhilfe ist auch zu bewilligen, wenn in der Hauptsache eine Beweisaufnahme erforderlich ist und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird (BVerfG Beschlüsse vom 04.05.2015 – 1 BvR 2096/13 und vom 09.10.2014 – 1 BvR 83/12; ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschlüsse vom 16.01.2019 – L 7 AS 1085/18 und vom 15.02.2016 – L 7 AS 1681/15 B).

Ausgehend davon kann der Klage nicht jegliche Erfolgsaussicht abgesprochen werden. Gemäß [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Als Annex zu den nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) bzw. nach [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#) zu übernehmenden Kosten können auch die einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II anfallenden Gerichtskosten eines Räumungsklageverfahrens als einmalig anfallender Bedarf im Folgemonat zählen. Entgegen der Einschätzung des Sozialgerichts bedarf es vorliegend der Ermittlung, ob ein Fall nach [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#) (BSG, Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R) oder aber nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) vorliegt. Es ist zu klären, ob seitens des Beklagten eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt und die Klägerin die Räumungsklage nicht selbst verschuldet hat. Insoweit sind die Verfahren S 3 AS 1304/21 ER und S 20 AS 2679/21 beizuziehen, auszuwerten und ergänzend der Betreuer der Klägerin, Herr X., zu befragen. Dies ermöglicht die Feststellung, ob die mehrmalige Einstellung der Leistungen und anschließende Wiederaufnahme der Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die seit Ende 2020 direkt vom Beklagten an die Vermieterin erfolgte, rechtswidrig war (vgl. hierzu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2017 – L 9 AS 1742/14 – Rn. 55 f.; Bay. LSG, Urteil vom 30.01.2014 – L 7 AS 676/13 –) oder aber Mietschulden vorliegen.

---

Zudem ist entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts dem Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts vom 04.08.2021 nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Beteiligten der KlÄgerin im Vergleich ânurâ eine Frist f¼r die RÄumung der Wohnung bis zum 28.02.2022 einrÄumen wollten. Zwar ist dem Sozialgericht zuzustimmen, dass die Richterin darauf hingewiesen hat, dass die RÄumungsklage aufgrund der letzten KÄndigung im Schriftsatz vom 04.08.2021 begrÄndet und das MietverhÄltnis beendet sein dÄrfte. Auch haben die Beteiligten vergleichsweise vereinbart, dass die KlÄgerin ihre Wohnung spÄtestens bis 28.02.2022 herausgibt. Jedoch wird in die Äberlegung, ob nicht doch eine VerlÄngerung des MietverhÄltnisses vorliegt, einzubeziehen sein, dass die Vermieterin und die KlÄger vergleichsweise ergÄnzend vereinbart haben, dass âsich die Parteien dar¼ber einig sind, dass das MietverhÄltnis dann mit der RÄumung und Herausgabe der streitgegenstÄndlichen Wohnung beendet istâ. Diese Regelung spricht unzweifelhaft f¼r die von der KlÄgerin vertretene Auffassung, dass im Termin vom 04.08.2021 eine VerlÄngerung des MietverhÄltnisses f¼r mehr als vier Monate vergleichsweise erreicht werden konnte.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÄhig ([ÄÄ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([ÄÄ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024